

# gemeindearlesheim

## Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge und Mehrwertabgaben

vom 01. Oktober 2021

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 22 Absatz 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10), beschliesst:

### § 1 Zweck des Fonds

Mit der Schaffung des Fonds sind in erster Linie entschädigungspflichtige Nachteile aus Planungsmassnahmen (Enteignungsentschädigungen) zu finanzieren. Zusätzlich können die Fondsmittel auch zur Finanzierung öffentlicher Infrastrukturen verwendet werden.

### § 2 Äufnung

Alle nach dem Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 (SGS 404) und dem Reglement über Mehrwertabgaben (vom 01. Oktober 2021) der Gemeinde zustehenden Erträge aus Mehrwertabgaben und Infrastrukturbeiträgen sind dem Fonds zuzuweisen.

### § 3 Verwendung des Fondskapitals

- <sup>1</sup> Die Mittel des Fonds sind in erster Linie für Enteignungsentschädigungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz; SR 700) zu verwenden. Weiter können sie für die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Infrastrukturen verwendet werden, sofern diese einen Mehrwert für die Bevölkerung schaffen.
- <sup>2</sup> Dem Fonds dürfen auch die Verwaltungskosten der Gemeinde bei der Erhebung von Infrastrukturbeiträgen und Mehrwertabgaben belastet werden.
- <sup>3</sup> Infrastrukturbeiträge dürfen ausschliesslich gemäss dem vertraglich Vereinbarten verwendet werden.

### § 4 Infrastrukturen

- <sup>1</sup> Mit Geldern aus dem Fonds können insbesondere folgende Infrastrukturen ganz oder zum Teil finanziert werden:
  - › in Grün- und Aussichtsschutzzonen im Siedlungsgebiet oder am Siedlungsrand
  - › in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen
  - › in Uferschutz- sowie Landschaftsschutz- und Landschaftsschonzone
  - › in Grünanlagen oder in mit Bäumen bestockten Flächen auf Allmend, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern.
- <sup>2</sup> Damit sind insbesondere gemeint:
  - › das Strassen- und Wegnetz
  - › Spielplätze, Freizeitanlagen, Sportplätze und Grillstellen
  - › Plätze und Flächen mit Eignung als Veranstaltungs- und / oder Aufenthaltsort

- › Einrichtungen zur Förderung des lokalen Vereins-, Sozial- und Kulturlebens
- › Schulanlagen
- › Anschlüsse an den öffentlichen Verkehr.

## **§ 5 Aufwertung bestehender öffentlicher Infrastruktur**

Als Aufwertung / Verbesserung bestehender Infrastrukturen wird insbesondere angesehen:

- › Quantitative Verbesserungen durch Massnahmen zur Vergrösserung von Grün- und Freiflächen
- › Qualitative Verbesserungen zur Erhöhung des ökologischen Werts von Grün- und Freiflächen oder des Erholungs- bzw. Aufenthaltswerts
- › Schaffung und / oder Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit
- › Erhöhte Gestaltungsqualität (Wohnumfeldaufwertung)
- › Massnahmen zur Erhöhung der Qualität des Strassen- und Wegnetzes
- › Angebotserweiterungen zugunsten der Freizeitgestaltung, der Begegnung, der Bildung / Wissensvermittlung sowie des sozialen und kulturellen Austauschs.

## **§ 6 Ausgabenkompetenz pro Einzelausgabe**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Ausgaben bis zu einer Höhe von CHF 200 000 zusätzlich zu seiner Finanzkompetenz.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann diese Ausgabenkompetenz bis zu CHF 20 000 an die Verwaltung delegieren.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über Ausgaben ab einer Höhe von CHF 200 000.

## **§ 7 Verzinsung**

Das Fondskapital wird verzinst. Massgebend ist der vom Gemeinderat festgelegte Zinssatz für die Verzinsung der Spezialfinanzierungen.

## **§ 8 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt. Das Reglement ersetzt das Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge vom 18. Juni 2020.

Arlesheim, 22. September 2021

Gemeinderat Arlesheim

Markus Eigenmann	Thomas Rudin
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am ...